

Nachtrag

zur Ortsfassung über die Anlegung von Straßen und den Ausbau in der Stadt Wuppertal vom 15. Juli 1930.

Nachdem das Preussische Obergerverwaltungsgericht durch seine am 4. Februar 1936 rechtskräftig gewordene Entscheidung vom gleichen Tage — Aktenzeichen: II C 68/35 — die Vorschrift des § 3 Absatz 2 der Ortsfassung über die Anlegung von Straßen und den Ausbau in der Stadt Wuppertal vom 15. Juli 1930 für ungültig erklärt hat, wird auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und des § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) — in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 18) — nach Anhörung der Ratsherren folgender Nachtrag zu der vorbezeichneten Ortsfassung erlassen:

I. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Straßenentwässerung und der Beleuchtungsanlagen werden unter Berücksichtigung der Kosten des Gesamtnetzes der Straßenentwässerung und der Beleuchtung des ganzen Gemeindegebietes nach Einheitsätzen erhoben. Diese betragen für die Straßenentwässerung 30 RM und für die Beleuchtungsanlagen bei einer Rohrleitung 11, bei zwei Rohrleitungen 18 RM je Meter Grundstücksfront.

II. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend mit dem 1. August 1930 in Kraft.

Wuppertal, den 10. August 1936.

Der Oberbürgermeister.
J. B.: Dr. Roth.

Genehmigung.

Auf Antrag des Oberbürgermeisters der Stadtgemeinde Wuppertal vom 10. Aug. 1936 — Abt. 50 Tgb. Nr. 2411/36 — genehmige ich hiermit gemäß § 3 Absf. 3 DGO. den Nachtrag zur Ortsfassung über die Anlegung von Straßen und den Ausbau in der Stadt Wuppertal vom 15. Juli 1930.

Düsseldorf, den 17. August 1936.

Der Regierungspräsident.
J. A.: gez. Fahne.

K II/2-1. (L)

Veröffentlicht in der Rheinischen Landeszeitung vom 28. August 1936.

S. 273. 86. 500.